

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 7. Juni 1985

Dägerlen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschlüssen vom 31. Oktober/20. Dezember 1984 setzte die Gemeindeversammlung Dägerlen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Dägerlen erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 7. Mai 1984 der Gemeinde Dägerlen, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich mit Schreiben vom 14. Juni 1984, die Volkswirtschaftsdirektion mit Stellungnahme vom 14. Mai 1984 mit dem Planentwurf einverstanden.

Die Neueinzonung von zwei Parzellen beim Reservoir Oberwil in die Kernzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2100/1985 nicht genehmigt. Diese Flächen sind daher in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Verschiedene Grundeigentümer haben Umzonungsbegehren von der Bauzone in die Landwirtschaftszone gestellt und die entsprechenden Entschädigungsverzichtserklärungen abgegeben. Diesen Begehren kann mit einer Ausnahme entsprochen werden: Ein Einbezug der bisher in der Bauzone gelegenen Teile des Grundstückes Kat.-Nr. 31 in Oberwil ist nicht möglich, da die Entschädigungsverzichtserklärung von der Genehmigung der oben genannten Neueinzonung abhängig gemacht wurde.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Dägerlen gemäss Plan 1:5000 vom 7. Juni 1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dägerlen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 7. Juni 1985
P3/K1

versandt: 16. August 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann